

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 06.03.1818 publ. 19.03.1818

ein anderes Kirchspiel umzuziehen beabsichtigt, von Armenwegen hingehalten, oder derselben auf sonstige Weise ausgewichen ist, das Kirchspiel des letzten Wohnorts, ohne Rücksicht auf einen bereits stattgehabten Umzug, als zur Unterstützung im eintretenden Falle verhaftet, werde angesehen werden.

12) Der Justizeanzley Bekanntmachung vom 6. März publ. 19. ej. 1818.

Gerichtliche
Kündigungen
gehören zur
Amts-Compe-
tenz.

Auf Anfrage: ob gerichtliche Kündigungen bei dem Landgerichte oder bei den Aemtern zu veranlassen seyen? hat die Justizeanzley, in Einverständniß mit Herzoglicher Regierung, zur Resolution ertheilt: daß Kündigungs-Gesuche als Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Regel bei den Aemtern anzubringen sind, wo sie auch weniger Kosten veranlassen, die Landgerichte aber nach S. 43. der Beamten-Instruction nur in dringenden Fällen darauf eintreten.

13) Cammer-Bekanntmachung vom 7. März publ. 19. ej. 1818.

Gewicht der
Goldmünzen
bei Herrschaft-
lichen Hebung-
gen.

Die Cammer findet sich veranlaßt, die unterm 29. Sept. 1803. erlassene Bekanntmachung

daß bei allen Zahlungen Herrschaftli-